

Finanzministerium • Postfach 7127 • 24171 Kiel

Finanzministerium
des Landes
Schleswig-HolsteinNur per E-Mail

Bundesministerium der Finanzen

11016 Berlin

zu IV C 1 - S 2000 - 192/05

nachrichtlich:
Oberste Finanzbehörden der Länder

Ihr Zeichen / vom

IV C 1 - S 2000 - 192/05
29. November 2005

Mein Zeichen / vom

VI 313 - S 1901 - 073
VI 313 - S 2400 - 143

Telefon (0431)

[REDACTED]

Datum

20. Dezember 2005

Angesammelter gesetzlicher Änderungsbedarf im Bereich der Einkünfte aus Kapitalvermögen

Ihr Schreiben vom 29. November 2005 – IV C 1 – S 2000 – 192/05

Meine Änderungsanregungen redaktioneller und inhaltlicher Art zu den Formulierungshilfen (Umdrucke 1 – 6) ergeben sich aus den beigefügten im Word-Änderungsmodus überarbeiteten Dokumenten.

[REDACTED]

Dienststelle:
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel
Telefon (0431) 988-0
Telefax (0431) 988-4172
e-mail: poststelle@fimi.landsh.de
Internet: www.schleswig-holstein.de

Formulierungshilfe BMF

Referat: IV C 1

Ansprechpartner:

Datum: 29.11.2005

Telefon:

Entwurf eines Gesetzes

Stichwort: Manufactured Dividends

Zu Artikel ... (neu)

I. Änderung

Artikel ...

Änderung des Einkommensteuergesetzes

1. In § 20 Abs. 1 Nr. 1 wird folgender Satz angefügt:

Den sonstigen Bezügen sind künstliche Dividenden gleichgestellt, die nicht aus Ausschüttungen einer Aktiengesellschaft stammen, sondern im Zusammenhang mit Leerverkäufen von girosammelverwahrten Aktien über die Börse in zeitlicher Nähe zum Gewinnverteilungsbeschluss gezahlt werden.

2. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „1. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1, 2 und 4.“

3. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

aa) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Schuldner der Kapitalerträge“ ein Komma und die Wörter „in den Fällen des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 jedoch die für den Leerverkäufer der Aktien den Verkaufsauftrag ausführende Stelle“ eingefügt.

Kommentar: Die sonstigen Bezüge haben – wie Gewinnanteile auch – ihre Veranlassung im Gesellschaftsverhältnis. Insofern ist die Formulierung „gehören außerdem“ unzutreffend, da sie eine Gleichartigkeit der künstlichen Dividende mit der klassischen Dividende impliziert.

Gelöscht: Zu den

Gelöscht: gehören außerdem

Kommentar: Der Begriff „künstliche Dividende“ wird erstmalig im EStG verwendet. Hierbei handelt es sich um einen im Wirtschaftstreiben nicht gängigen Terminus. Um dem Rechtsanwender den wesentlichen Unterschied gegenüber der klassischen Dividende zu verdeutlichen, regle ich die Aufnahme der Erläuterung an.

Gelöscht: ¶

Gelöscht: ¶

Gelöscht: geändert

Gelöscht: das

Gelöscht: die erstmalige ¶
Veräußerung

Kommentar: Betroffen sind nur girosammelverwahrte Aktien. Insofern ist der Terminus „Anteile“ m.E. zu weit gefasst.

Kommentar: Durch die Formulierung „erstmalige Veräußerung der Anteile“ wird meines Erachtens die Abzugsverpflichtung des für den Leerverkäufer tätig werdenden Kreditinstituts nicht hinreichend deutlich. Die Verwendung des Wortes „erstmalig“ soll sich wohl auf die spätere Veräußerung der Aktien von Dritten an den Leerverkäufer beziehen. Aufgrund dieser Abgrenzung kann man auf die Abzugsverpflichtung des Kreditinstituts des Leerverkäufers schließen. Da jedoch in § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 EStG explizit der Leerverkauf angesprochen wird, liegt es nahe, zur einwandfreien

Gelöscht: Anteile

Gelöscht: ausführende

Gelöscht: inländische
Kreditinstitut oder ¶

Gelöscht: .

Gelöscht: 09.12.2005 09:37

Eingefügt: 09.12.2005 09:37

Gelöscht: 30.11.2005 09:58

bb) In Satz 5 werden nach den Wörtern „des Schuldners der Kapitalerträge“ ein Komma und die Wörter „der den Verkaufsauftrag ausführenden Stelle“ eingefügt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 gelten diese Zuflusszeitpunkte entsprechend.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „der Kapitalerträge“ ein Komma und die Wörter „die die Verkaufsaufträge ausführenden Stellen“ eingefügt.

bb) In Satz 2 Nummer 1 und 2 werden jeweils nach den Wörtern „der Schuldner“ ein Komma und die Wörter „die den Verkaufsauftrag ausführende Stelle“ eingefügt.

cc) In Satz 3 werden nach den Wörtern „des Schuldners der Kapitalerträge“ ein Komma und die Wörter „der den Verkaufsauftrag ausführenden Stelle“ sowie nach den Wörtern „der Schuldner“ ein Komma und die Wörter „die den Verkaufsauftrag ausführende Stelle“ eingefügt.

4. § 45a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 5 werden hinter den Wörtern „von dem Schuldner,“ die Wörter „der den Verkaufsauftrag ausführenden Stelle“ eingefügt.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: „Die Sätze 1 und 2 gelten in den Fällen des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 entsprechend; der Emittent der Aktien gilt insoweit als Schuldner der Kapitalerträge.“

5. § 52 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 53a wird folgender Absatz 53b eingefügt:

„(53b) § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4, § 44 Absätze 1, 2 und 5 und § 45a Absätze 1 und 3 in der Fassung des Artikels des Gesetzes vom (BGBl. I S.) sind erstmals auf Verkäufe anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2006 getätigt werden.“

Kommentar: Der Abzugsverpflichtete in Falle des Leerverkaufs ist in § 44 Abs. 1 Satz 3 EStG hinreichend bestimmt worden. Insofern kann aus Gründen der Verständlichkeit des Gesetzestextes eine Kurzdefinition eingefügt werden. Vgl. auch die Nennung der „auszahlenden Stelle“ in § 44 Abs. 1 Satz 6 EStG im Verhältnis zu § 44 Abs. 1 Satz 3 EStG.

Gelöscht: des

Gelöscht: die erstmalige Veräußerung der Anteile ¶ ausführenden inländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts

Gelöscht: ¶

Gelöscht: geändert

Gelöscht: die die erstmalige Veräußerung der Anteile ausführenden inländischen ¶ Kreditinstitute oder Finanzdienstleistungsinstitute

Gelöscht: .

Gelöscht: das die erstmalige Veräußerung der Anteile ausführende ¶ inländische Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut

Gelöscht: des die erstmalige Veräußerung der Anteile ausführenden ¶ inländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts

Gelöscht: ¶

Gelöscht: das die erstmalige ¶ Veräußerung der Anteile ausführende inländische Kreditinstitut oder ¶ Finanzdienstleistungsinstitut

Gelöscht: dem die erstmalige Veräußerung der Anteile ausführenden inländischen ¶ Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut,

Gelöscht: erworbenen ¶ Anteile

II. Begründung für die Änderung der Stammnorm

Zu Artikel....(Einkommensteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 20 Abs. 1 Nr. 1):

Allgemein

Die Regelung dient der Verringerung von Steuerausfällen, die derzeit bei der Abwicklung von Aktiengeschäften an der Börse in zeitlicher Nähe zum Ausschüttungstermin dadurch entstehen, dass Kapitalertragsteuer beschienigt wird, die nicht abgeführt wurde. In der Praxis haben sich Fragen im Zusammenhang mit der Abwicklung von Aktiengeschäften ergeben, die vor dem Ausschüttungstermin abgeschlossen, aber erst danach erfüllt werden. Mit der Regelung wird für solche Geschäfte eine einheitliche, den internationalen Gepflogenheiten entsprechende Verfahrensregelung festgelegt, die eine eindeutige Zurechnung der Aktien nach den deutschen steuerrechtlichen und wertpapierrechtlichen Vorschriften sicherstellt und den abwicklungstechnischen Erfordernissen Rechnung trägt.

Bei einer solchen allgemein für Aktiengeschäfte in zeitlicher Nähe zum Ausschüttungstermin geltenden Zurechnungsregelung ist von Folgendem auszugehen:

- Eine eindeutige Zuordnung der Aktien lässt sich unter Berücksichtigung der organisatorischen Gegebenheiten nur anhand der Verhältnisse am Schlusstag (Abschluss des schuldrechtlichen Vertrags) vornehmen.
- Grundlage für die Zurechnung von Aktien, die bis zum Tag der Hauptversammlung (einschließlich) erworben, aber entsprechend den nationalen und internationalen Börsenbrancen erst nach diesem Termin geliefert werden, sind die Börsenbedingungen. In Übereinstimmung mit den internationalen Regelungen sehen die Börsenbedingungen vor, dass die Aktien dem Erwerber mit allen zum Zeitpunkt des schuldrechtlichen Geschäftsabschlusses bestehenden Rechten und Pflichten zustehen. Diese Bestimmung ist integraler Bestandteil des mit dem Kunden abgeschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrages; die Banken sind mithin auch vertraglich ihren Kunden gegenüber verpflichtet, den Käufer so zu stellen, als habe er das Eigentum an den Aktien bereits zum Abschlusszeitpunkt des Verpflichtungsgeschäftes an der Börse erworben. Dem entspricht die Erwartungshaltung des Käufers, bei Abschluss eines Kaufes vor dem Ausschüttungstermin die Aktien einschließlich

der Dividende und der mit ihr verbundenen Steueranrechnungsansprüche zu erhalten. Auch der Verkäufer hat die Absicht, eine so ausgestattete Aktie zu liefern. Ihren objektiven Ausdruck findet die Erwartungshaltung im Börsenpreis, der erst am Tag der Ausschüttung um den Betrag der Brutto-Dividende vermindert wird (Abschlagstag).

- Nach den wertpapier- und börsenrechtlichen Regelungen, die die objektiven Gegebenheiten des Marktes und die Erwartungshaltung der Marktteilnehmer zum Ausdruck bringen, ist der Käufer als derjenige anzusehen, der vom Zeitpunkt des Kaufabschlusses allein an den wirtschaftlichen Chancen und Risiken partizipieren soll.
- Aus diesen rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten folgt für die steuerrechtliche Qualifizierung, dass der Erwerber der Aktien als wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne des § 39 AO zu behandeln ist mit der Folge, dass ihm die Wertpapiere steuerrechtlich zuzuordnen sind. Dementsprechend erhält er auf den erworbenen Aktienbestand eine Gutschrift in Höhe der Netto-Dividende (Brutto-Dividende nach Abzug der Kapitalertragsteuer). Wenn für ihn das Kapitalertragsteuer-Erstattungsverfahren durchgeführt wird, erhält er eine Gutschrift in Höhe der Brutto-Dividende. Nach diesen Regelungen wird in der Praxis verfahren.

Gelöscht: n

In dem Sonderfall eines so genannten Leerverkaufs, bei dem der Verkäufer die Aktien selbst erst beschaffen muss und der Erwerb dieser Wertpapiere durch den Veräußerer erst zu einem Zeitpunkt möglich ist, in dem bereits der Dividendenabschlag vorgenommen wurde, ist der betreffende Aktienbestand im Zeitpunkt der Dividendenzahlung noch im rechtlichen Eigentum eines Dritten, dem seinerseits auch die Dividende und der damit verbundene Kapitalertragsteuer-Anrechnungsanspruch als rechtllichem Eigentümer der Aktien zustehen. Deshalb sind in diesem Fall zusätzliche Regelungen notwendig, um dem Fiskus die Kapitalertragsteuer betragsmäßig zur Verfügung zu stellen, die dem Anrechnungsanspruch entspricht, der dem Aktienkäufer als wirtschaftlichem Eigentümer und Dividendenbezieher zusteht.

Die vorstehend geschilderte Praxis bewirkt, dass bei der Summe der Aktionäre ein höheres Dividendenvolumen bescheinigt und steuerlich berücksichtigt wird, als von der Aktiengesellschaft tatsächlich ausgeschüttet wurde. Dieses Ergebnis ist bei Giroammelverwahrung der Aktien und angesichts der Börsenursachen nicht zu vermeiden. Um die Differenz zwischen den von der Aktiengesellschaft ausgeschütteten und den Depotinhabern gutgeschriebenen

Dividenden auszugleichen, behilft sich die Wertpapierpraxis damit, dass alle Erwerber in vollem Umfang als Bezieher der Dividende behandelt werden, sich die Clearstream AG aber einen Betrag in Höhe der Nettodividende vom Kreditinstitut des Leerverkäufers erstatten lässt, das seinerseits diesen mit dieser Summe belastet.

Zusätzlich wird im Rahmen der augenblicklichen Praxis auch der Einbehalt von Kapitalertragsteuer in einem Umfang bescheinigt, der ebenfalls über die tatsächlich von der Aktiengesellschaft abgeführte Summe hinausgeht. Durch die vorgeschlagenen Änderungen sollen die negativen Auswirkungen auf das Steueraufkommen insoweit verringert werden, als das inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut des Leerverkäufers zur Abführung von Kapitalertragsteuer verpflichtet wird. Zusammen mit der nach den allgemeinen Vorschriften von der Aktiengesellschaft abgeführten Kapitalertragsteuer soll soviel Quellensteuer erhoben werden, wie bei den Anteilseignern später steuerlich berücksichtigt wird.

Im Einzelnen:

Der neue Satz 4 hat eine Doppelfunktion. Er stellt klar, dass nur die dort umschriebenen künstlichen Dividenden mit den anderen Dividenden gleichgestellt werden. Bei nicht giro-sammelverwahrten Aktien, GmbH-Anteilen oder Genossenschaftsanteilen muss nachverfolgt werden, wem die einzelnen Wirtschaftsgüter zum Zeitpunkt der Ausschüttung/des Gewinnverwendungsbeschlusses zuzurechnen sind. Des Weiteren ist die Regelung die Grundlage für den erweiterten Kapitalertragsteuerabzug.

Gelöscht:

Zu Nummer Nr. 2 (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)

Die Vorschrift erstreckt den Kapitalertragsteuerabzug auf die in § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 EStG genannten künstlichen Dividenden.

Zu Nummer 3 (§ 44)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nr. 2 (Erstreckung des Kapitalertragsteuerabzugs nach § 43 auf künstliche Dividenden). Das den Leerverkauf ausführende inländische Kredit- oder Dienstleistungsinstitut wird verpflichtet, die Kapitalertragsteuer zu entrichten und anzumelden; bei Verstoß gegen diese Verpflichtung greift ein Haftungstatbestand.

Zu Nummer 4 (§ 45a)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 5)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nr. 2. Die Ergänzung regelt die Formalien der Anmeldung der Kapitalertragsteuer bei künstlichen Dividenden.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Die Bescheinigung der Kapitalertragsteuer bei künstlichen Dividenden wird - wie bisher - vom Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut des Aktienerwerbers ausgestellt. Wie unter Nummer 1 (Änderung von § 20 Abs. 1 Nr. 1 - Allgemein -) erläutert, ist eine Identifizierung des Erwerbers einer Aktie, die leer verkauft wurde, nicht möglich, so dass es sich lediglich um eine Klarstellung handelt.

Zu Nummer 5 (§ 52 Abs. 53b)

Die Anwendungsregelung sieht eine erstmalige Anwendung für Verkäufe nach dem 31.12.2006 vor.

III. Anwendungszeitpunkt / Inkrafttretenszeitpunkt

IV. Finanzielle Auswirkungen

Seite 1: [1] Kommentar

08.12.2005 3:27

Durch die Formulierung „erstmalige Veräußerung der Anteile“ wird meines Erachtens die Abzugsverpflichtung des für den Leerverkäufer tätig werdenden Kreditinstituts nicht hinreichend deutlich. Die Verwendung des Wortes „erstmalig“ soll sich wohl auf die spätere Veräußerung der Aktien von Dritten an den Leerverkäufer beziehen. Aufgrund dieser Abgrenzung kann man auf die Abzugsverpflichtung des Kreditinstituts des Leerverkäufers schließen. Da jedoch in § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 EStG explizit der Leerverkauf angesprochen wird, liegt es nahe, zur einwandfreien Definition des Abzugsverpflichteten direkt auf das für den Leerverkäufer tätig werdende Kreditinstitut abzustellen.

Da auch in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8 sowie Satz 2 von der (*die Kapitalerträge auszahlenden*) Stelle gesprochen wird, sollte dieses Wort auch für die gesetzliche Neuregelung verwendet werden.

Seite 1: [2] Gelöscht

08.12.2005 11:10

inländische Kreditinstitut oder

Finanzdienstleistungsinstitut